

des WLSB. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WLSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe und sonstigen Institutionen des WLSB sind ehrenamtlich tätig.
5. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Angestrebt wird die Integration ausländischer Mitbürger.
6. Im Rahmen seines Zwecks unterstützt der WLSB Schutz und Erhaltung von Umwelt, Natur und Landschaft.
7. Der WLSB strebt eine einheitliche Sportorganisation in Baden-Württemberg an.

§ 4 DACHVERBÄNDE

Der WLSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I.

Mitglied können werden:

1. Sportvereine, die
 - a) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - b) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder unterwerfen;
 - c) ihren Sitz in den am 09.05.1971 bestehenden württembergischen Regierungsbezirken haben;
 - d) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
 - e) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben c) und d) abweichen. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

2. Sportfachverbände, die
 - a) ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und denen Mitgliedsvereine des WLSB angehören,
 - b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - c) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie die Satzung und die Ordnungen des WLSB anerkennen;
 - d) nach ihrer Satzung nur Sportvereine als ordentliche Mitglieder aufnehmen;
 - e) in acht der Sportkreise des WLSB mit mindestens einem Mitgliedsverein vertreten sind;
 - f) in ihren dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen mehr als 1.500 Einzelmitglieder vorweisen können;
 - g) auf Bundesebene einem dem DOSB angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind oder dieser Spitzenverband begründete Aussichten hat, die Mitgliedschaft im DOSB zu erwerben.
 - h) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann von den Vorgaben der Buchstaben e) bis g) abweichen.

3. Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
4. Verbände für Wissenschaft und Bildung.

II.

1. Innerhalb des WLSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Mitgliedsverband betreut werden. Eine hiervon abweichende Regelung durch Abkommen einzelner Mitgliedsverbände untereinander ist mit Zustimmung des WLSB-Vorstandes möglich. In diesem Fall trifft der WLSB-Vorstand die notwendigen Festlegungen. Das gilt insbesondere für die Verteilung der Finanzmittel und die Zuständigkeiten in der Ausbildung.
2. Das Verfahren über die Aufnahme konkurrierender Mitgliedsverbände ist in der Aufnahmeordnung geregelt.

III.

1. Alle WLSB-Mitgliedsvereine müssen für alle ihre Mitglieder in den Sportfachverbänden Mitglied sein, deren Sportarten sie betreiben, für die sie sich aussprechen oder denen sie nahe stehen. Eine Mitgliedschaft im WLSB ohne Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in einem Sportfachverband ohne Mitgliedschaft im WLSB.
2. Die Aufnahme einer auf das Gebiet des WLSB beschränkten Bezirks- oder Landesgruppe eines Mitgliedsverbandes, dessen Gebiet Landesgruppe eines Mitgliedsverbandes, dessen Gebiet sich über das gesamte Land Baden-Württemberg erstreckt, ist möglich.

IV.

Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. ERWERB

1. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des betreffenden Sportfachverbandes, dessen Sportart der Verein betreiben will. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den WLSB zu richtender Antrag unter Vorlage der Satzung, Angabe der Anschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der Abteilungen und ihrer Leiter sowie der Mitgliederzahl. Anträge auf Aufnahme sind im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu geben. Jedes WLSB-Mitglied kann der Aufnahme eines Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
2. Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten hierfür die Vorschriften von Ziffer 1 dieser Bestimmung entsprechend. Die Sportfachverbände haben mit der Anmeldung die Anschriften der ihnen angehörenden Vereine, der Abteilungen sowie deren Mitgliederzahlen mitzuteilen; eine gleichzeitige Aufnahme von Vereinen und Sportfachverbänden ist möglich. Bei den Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung sowie bei den Verbänden für Wissenschaft und Bildung genügt die Angabe der Mitgliederzahl.
3. Durch die Mitgliedschaft im WLSB gehören die Vereine und deren Mitglieder zugleich zu den Sportfachverbänden, deren Sportart sie betreiben. Über ihre Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb entscheidet der zuständige Verband. Bildet sich in einem Verein eine neue Sportabteilung, entscheidet gleichfalls der zuständige Fachverband über die Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb.
4. Durch die Mitgliedschaft im WLSB erwerben die Vereine zugleich die Mitgliedschaft in dem Sportkreis, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

II. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;

- b) bei Auflösung eines Mitgliedsvereins oder -verbandes;
- c) durch Ausschluss.
2. Wird ein Verein, eine Vereinsabteilung oder ein Vereinsmitglied von einem Sportfachverband für aktive oder sonstige Vereinstätigkeit für eine begrenzte Frist oder für Dauer gesperrt, so kann der Vorstand diese Sperre auch auf die übrigen Sportfachverbände ausdehnen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde nicht möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder eines Organs des WLSB möglich. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Verein trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist;
 - b) dem Verein oder Verband die Gemeinnützigkeit aberkannt wird;
 - c) ein Verein oder eine Abteilung eines Vereins gegen die Interessen oder die Satzung des WLSB oder eines Mitgliedsfachverbandes in gröblicher Weise verstößt; Entsprechendes gilt für einen Mitgliedsverband;
 - d) ein Mitglied gegen Bestimmungen der Aufnahmeordnung verstößt;
 - e) ein Verein gegen die Verpflichtung nach § 20 dieser Satzung verstößt (Bestandserhebung);
 - f) die Aufnahmevoraussetzungen fehlen oder wegfallen; dies gilt nicht für § 5 I. 2. e) und f).
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; der zuständige Mitgliedsverband ist zu benachrichtigen.
Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei Mitgliedsvereinen durch das Präsidium;
 - b) bei Mitgliedsverbänden durch den Landessportbundtag.
5. Bei Ausschluss eines Vereins kann sowohl der Verein als auch der zuständige Mitgliedsverband schriftlich Berufung innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Ausschlusserklärung einlegen.
Die Berufung ist an die WLSB-Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in einer auf die Berufung folgenden Sitzung. Vor der Beschlussfassung muss dem Verein nochmals Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Wird der Ausschluss rechtskräftig, so ist der Verein damit auch aus allen Sportfachverbänden ausgeschlossen.

§ 7 AUFGABEN DES WLSB

I.

Der WLSB führt die Sportförderung des Landes Baden-Württemberg durch. Er ist berechtigt, Mittel weiterzuleiten.

II.

Der WLSB fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und –verbände in allen überfachlichen Fragen.

Die Aufgaben des WLSB sind insbesondere:

- a) Behandlung und Weiterentwicklung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
- b) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes;
- c) Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
- d) Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe des offiziellen Verbandsorgans;
- e) Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
- f) Betreuung und Verwaltung des WLSB-Vermögens und der Beteiligung einschließlich des Betriebs der Ausbildungsstätten;
- g) Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in überfachlichen Aufgaben der Sportfachverbände;
- h) Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden;